

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Telefonie und Internet der Creative Networks Solution GmbH (2008)

§ 1. Allgemeines

1.1. Für alle Vertragsverhältnisse, Lieferungen und Dienstleistungen zwischen der Creative Networks Solution GmbH, 5071 Wals, Josef-Lindner-Str.4, nachfolgend CNS genannt, und dem Vertragspartner, nachfolgend Kunde genannt, kommen die Bestimmungen des jeweils geltenden Telekommunikationsgesetzes TKG (derzeit das TKG 2003), die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Leistungsbeschreibungen sowie die jeweils in Geltung stehende Preisliste ausschließlich zur Anwendung.

CNS schließt Verträge grundsätzlich nur zu ihren eigenen Bedingungen ab; Änderungen oder fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn CNS diesen ausdrücklich und – bei Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend „KSchG“) - schriftlich zugestimmt hat. Als „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit CNS zum Betrieb seines Unternehmens zählt. Als „Verbraucher“ im Sinn dieser AGB gilt jemand, für welchen das Geschäft mit CNS nicht zum Betrieb seines Unternehmens zählt.

1.2. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese AGB ebenfalls für alle nach Vertragsabschluss zugesandten Zusatz- und Änderungsaufträge gelten. Mündliche Nebenabreden – unabhängig vom Inhalt – von Erfüllungsgehilfen, deren sich CNS bedient – ohne entsprechende Vollmacht – können nicht wirksam geschlossen werden. Diese Vollmachtsbeschränkung wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtsbeschränkung Kenntnis hatten.

1.3. Der Homepage von CNS – in der jeweils aktuellen Fassung (www.wasi.tv) – können die AGB, die Leistungsbeschreibungen – mit angebotenen Diensten, deren genaue Merkmale und Kündigungsfristen – sowie die aktuelle Preisliste entnommen werden. Auf Wunsch des Kunden werden diese auch zugesandt.

1.4. Änderungen der AGB können von CNS vorgenommen werden und sind diese auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, jedoch Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn diese dem Kunden zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Diesbezügliche Änderungen werden ebenfalls im Internet auf der Homepage von CNS bekannt gegeben. Sie werden zwei Monat im Voraus gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 kundgemacht. Der Kunde wird mindestens ein Monat vor Inkrafttreten über die wesentlichen Änderungen zusammengefasst in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, gesondert informiert. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos schriftlich kündigen, womit der jeweilig betroffene Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen endet und bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Diese außerordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, falls die Änderung ausschließlich zum Vorteil des Kunden erfolgt oder Entgelt einem vereinbarten Index gemäß angepasst wird.

1.5. Im Fall der Kündigung gem. 1.4. des Kunden, behält sich CNS – binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung – das Recht vor, am Vertrag unter den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. In diesem Fall ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos. CNS wird den Kunden auch auf diese Möglichkeit hinweisen.

§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

2.1. Das Vertragsverhältnis mit CNS wird begründet, sobald der vom Kunden erteilte Auftrag von CNS schriftlich, per Telefax, online oder per E-Mail – mittels hierfür vorgesehenen Anmeldeformulars – angenommen wurde. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts uä gilt in allen Fällen der Fristenbeginn mit dem Monatsersten des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Ein Vertragsverhältnis kommt auch durch die Nutzung des von CNS angebotenen Call-by-Call-Dienstes oder aufgrund eines Preselectionvertrages/Multidirekt mit CNS zustande. Im Fall des Call-by-Call Verfahrens kommt der Vertrag konkludent durch Vorwahl der Verbindungsnetzbetreiberkennzahl 1003 und dem erfolgreichen herstellen der Verbindung zustande. Das konkludent zustande gekommene Vertragsverhältnis besteht immer nur für die Dauer der – mit der Vorwahl 1003 eingeleiteten – Verbindung.

Der Kunde – ausschließlich eine physische oder juristische Person oder ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit – wird über die erfolgte Freischaltung schriftlich informiert. Voraussetzung für die Freischaltung und der damit verbundene Zugang zum Telekomnetz sowie zu den Dienstleistungen von CNS ist auf jeden Fall das auf vollständigen und richtigen Angaben basierende Anmeldeformular.

2.2. Alle Angebote von CNS sind, vorbehaltlich 1.2., immer freibleibend.

2.3. Zum Nachweis seiner Identität und seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit verpflichtet sich der Kunde nach Angebotslegung einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Meldezettel bzw. einen Firmenbuchauszug oder ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft vorzulegen. Auch der Nachweis über das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis kann CNS vom Auftraggeber fordern. Weiters ist die Angabe einer Zustellanschrift, eine Zahlstelle im Inland, sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen. Alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit können von CNS mit Hilfe von dazu befugten Unternehmen (z.B. KSV) überprüft werden.

2.4. CNS ist berechtigt,

a) von Kunden mit Wohnsitz im Ausland, wenn CNS einen entsprechenden Tarif mit Akontozahlung anbietet, und negativem Bonitätsbescheid eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen. In ihrer Höhe ist diese Sicherheitsleistung dadurch begrenzt, dass sie nicht das durchschnittliche Entgelt der vergleichbaren Tarifgruppe übersteigen darf und in Relation zu den zu erwartenden Entgeltverpflichtungen des Kunden stehen muss. Diese Sicherheitsleistung kann entweder durch Bürgschaftserklärung oder durch Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Barerlag erfolgen.

b) in begründeten Fällen das Angebot abzulehnen, insbesondere,

- a) wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis in Verzug ist, oder unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht hat, welche für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder vielmehr aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der Kunde Telekomleistungen gesetzwidrig missbraucht hat oder der begründete Verdacht besteht, dass er diese gesetzwidrig missbrauchen wird;
- b) wenn der Kunde minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) vorliegt;
- c) der Kunde einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Kunden ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder dieser keine inländische Bankverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist;
- d) bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat;
- e) wenn der begründete Verdacht besteht, dass Leistungen von CNS überwiegend durch eine Dritte Person in Anspruch genommen werden soll, von dem CNS keine Angaben über die Identität vorliegen.

2.5. Kosten einer allenfalls erforderlichen Vergebührung des Vertrages gem. des derzeit in Geltung stehenden Gebührengesetzes 1957, verpflichtet sich der Kunde selbst zu tragen und hat insbesondere die hierfür erforderlichen Gebühren, Steuern und Abgaben selbstständig zu entrichten.

2.6. Hat ein Kunde seine Vertragserklärung weder in einem von CNS für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benütztem Stand abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit CNS nicht selbst angebahnt, so ist der Kunde gemäß §3 KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Abschluss des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten, wobei die Frist frühestens mit Ausfolgung der Urkunde zu laufen beginnt. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf der Rücktritt der Schriftform.

2.7. Bei geschlossenen Verträgen oder abgegebenen Vertragserklärungen, welche im Fernabsatz vom Kunden durchgeführt wurden, kann dieser binnen sieben Werktagen zurücktreten, wobei ein Samstag nicht als solcher zählt (z.B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet). Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Fristbeginn ist der Tag der Lieferung, bzw. der Tag des Vertragsabschlusses im Fall der Erbringung von Dienstleistungen. CNS trifft Informationspflichten nach § 5 d (1) und (2), wurde dem nicht nachgekommen, beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate. Kommt CNS in dieser Frist der Informationspflicht nach, so beginnt die Sieben-Werktagesfrist mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen. § 5f KSchG definiert insbesondere jene Fälle, in welchen kein Rücktrittsrecht besteht, bei kundenspezifizierte Waren als auch bei geöffneter Software.

2.8. Tritt der Kunde nach § 3 und 5e KSchG vom Vertrag zurück, so fallen ihm die Kosten der Rücksendung zu. CNS hat gemäß § 5g KSchG Zug um Zug gegen Rücksendung der gelieferten Ware die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten und den allfällig vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen. Für die Benützung, nicht aber bei bloßer Übernahme, hat der Kunde CNS ein angemessenes Entgelt und für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung eine Entschädigung zu zahlen.

2.9. Kann eine Leistung aus Gründen – welche der Kunde – zu vertreten hat, nicht betriebsfertig gestellt werden, so ist CNS zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von CNS gesetzte Nachfrist – mindestens zwei Wochen – nicht einhält. Der Kunde hat in diesem Fall CNS die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie jene für den Rücktritt vom Vertrag bzw. den notwendigen Abbau von bereits installierter Einrichtung zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das allenfalls bedungene monatliche Entgelt – mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt – zu bezahlen.

2.10. Sofern der Kunde zustimmt, können – auch rechtlich bedeutsame – Erklärungen von CNS dem Kunden mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) übermittelt werden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gelten sie erst dann als zugegangen (§12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

§ 3. Leistungen und Dienstqualität

3.1. Die Leistungen werden von CNS auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der jeweils gültigen Preisliste und allfälliger Individualvereinbarungen erbracht. Für jeden eingeschalteten Dienst, geleistete Dienstleistung beziehungsweise Gerätefunktion muss für die Dauer der Aktivierung das monatliche Entgelt geleistet werden.

3.2. CNS betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit, wobei jedoch Art und Umfang der Leistungen von CNS vom jeweiligen Stand der Technik und der Netzversorgung abhängig sind.

3.3. Durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände sowie durch notwendige technische Maßnahmen oder aufgrund einer behördlichen Anordnung können die Leistungen von CNS vorübergehend beeinträchtigt werden. CNS versucht derartige Störungen und Beschränkungen so schnell als möglich zu beseitigen und stellen diese nicht automatisch einen Leistungsmangel dar. Im Weiteren wird auf § 13 dieser AGB verwiesen. Unvermeidliche Leistungsunterbrechungen werden dem Kunden soweit möglich zwei Wochen im Vorhinein angezeigt.

3.4. Aufgrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklung, als auch zur Wahrung des Qualitätsstandards kann CNS – die von ihr angebotenen Dienst und Dienstleistungen – während der Vertragsdauer ändern oder durch gleichwertige Dienst oder Dienstleistungen ersetzen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und den ursprünglichen Charakter des Vertrages nicht verändert.

3.5. Bei Betriebsversuchen wird CNS die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl der Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat somit zu mehr Sicherheit und einer Verbesserung des Angebotes beiträgt. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung während Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Gewährleistungsansprüche des Kunden für die nicht sach- bzw. ordnungsgemäße Erbringung von vertraglich ausdrücklich zugesicherten Leistungen, bleiben davon unberührt.

3.6. Jede Verbindung erfolgt nach sekundengenaue Abrechnung.

3.7. Fair-use soll die gleichmäßige Verteilung des Datenverkehrs, das Gleichgewicht für alle Kunden sowie die Integrität des Zugangsnetzes aufrechterhalten. Der Kunde akzeptiert bei Fair-Use-Produkten das in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene fair-use Limit; dieses ist in der Leistungsbeschreibung oder im Anmeldeformular angegeben. Bei einer mehrmaligen Überschreitung des fair-use Limits von mehr als 20 % in einem Monat behält sich CNS eine Verrechnung nach dem jeweils Volumspreis pro Volumseinheit über dem fair-use-Limit vor.

§ 4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere Verboten sind Nachrichtenübermittlungen, welche geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit zu gefährden oder gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen zu verstoßen und grobe Belästigungen oder Verängstigungen anderer Benutzer zu bewirken.

4.2. CNS verweist hier ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegesetzes i.d.g.F, das Verbotsgesetz i.d.g.F, sowie auf die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Bestimmungen unterliegt bzw. untersagt ist. Weiters erklärt der Kunde die Bestimmungen des Jugendschutzes und des Telekommunikationsgesetzes einzuhalten und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis zu nehmen.

4.3. Vom Kunden dürfen lediglich solche Endgeräte benutzt werden, welche eine in Österreich gültige Zulassung besitzen und aufweisen, als auch für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind und keine Störungen im Netz von CNS oder anderen geschalteten Netzen verursachen können. Der überlassene Anschluss ist ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung desselben ist ausdrücklich zu unterlassen. Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte/Hardware, welche mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar ansteckbar ist, kann – unter Einhaltung der Bedienungsanleitung – von jedermann an das feste Netz von CNS sowie das öffentliche Fernmeldenetz angeschlossen bzw. abgetrennt werden.

4.4. Hat CNS dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine notwendige Hardware zur Verfügung gestellt, so bleibt diese in jedem Fall Eigentum von CNS und ist nach Ablauf des Vertrages oder der Vereinbarung diese auf Verlangen zurückzugeben. Die überlassene Hardware ist vom Kunden vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung bzw. missbräuchliche Verwendung durch Ihn und Dritte zu schützen und sorgfältig zu verwahren. Eine Haftung des Kunden entfällt nur dann, wenn ein Schaden von CNS oder ihr zurechenbaren Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde bzw. ein Dritter jede – nach den Umständen gebotene Sorgfalt – beachtet haben. Der Kunde hat die Beschädigung unter Angabe der Telefonnummer CNS unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen. Eine fernmündliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige, sowie erkennbare Mängel oder Schäden der Hardware sind schriftlich zu bestätigen und unverzüglich anzuzeigen.

4.5. Der Kunde verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu missbrauchen, das heißt, Handlungen zu setzen, welche zu Beeinträchtigungen Dritter führen oder für CNS oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend sind. Verboten sind demnach insbesondere rechtswidriges Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Belästigungen, Drohungen, Obszönitäten oder zur Schädigung anderer Internet Teilnehmer.

4.6. Der Kunde hat CNS jede Änderungen seines Namens oder Bezeichnung, unter der er bei CNS geführt wird, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit, seiner Bankverbindung, seines Kreditinstituts, seiner Kreditkartennummer, seiner Rechtsform sowie anderer für das Vertragsverhältnis maßgebliche Punkte, unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung – schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmitteilung, gelten dem Kunden Schriftstücke als zugegangen, wenn sie die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse führen.

4.7. Gegenüber Unternehmen gelten nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montag-Freitag) nach Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, außer der Kunde weist nach, dass die Zustellung nicht oder später erfolgt wäre.

4.8. Der Kunde verpflichtet sich, zur Anwendung ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen CNS oder Dritten Schwierigkeiten durch unsichere Einrichtungen des Kunden, so ist CNS auf jeden Fall Schad- und Klaglos zu halten. Eine sofortige Sperre bzw. das Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen ist eine notwendige Maßnahme, wobei CNS stets das gelindeste Mittel ergreifen und den Kunden immer über die Maßnahme und den Grund informieren wird.

4.9. Festgehalten wird, dass CNS keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Eine entsprechende Verpflichtung entfällt jedenfalls, wenn sich CNS andernfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Zum Schutz

der Kunden kann CNS den Datentransfer zu anderen Providern vorübergehend vollständig unterbinden, wenn ihr Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt wird.

4.10. Der Kunde wird CNS, für den Fall vollständig schad- und klaglos halten, dass letztere durch die vom Kunden in Verkehr gesetzten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich berechtigt in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) oder Kreditschädigung (§ 152 StGB), weiters durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markenrecht, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). CNS behält sich allein das Recht vor, in welcher Form sie auf die in Anspruchnahme reagiert.

4.11. CNS wird – bei sonstigem Schadenersatz – vom Kunden unverzüglich und vollständig über eine gerichtliche oder außergerichtliche Inanspruchnahme informiert bzw. er sonstige Gesetzesverstöße bemerkt, welche aus der Verwendung des vertragsgegenständlichen Dienstes resultiert. Der Kunde verpflichtet sich auch zur Einhaltung von Lizenzbestimmung von fremder Software bei deren Nutzung, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern.

4.12. Der Kunde ist ausschließlich selbst für alle Aktivitäten verantwortlich, welche von seinem Anschluss aus durchgeführt werden und so wird er CNS hinsichtlich sämtlich entstehender Schäden schad- und klaglos halten, insbesondere bei zu zahlenden Strafen – welcher Art auch immer – und bei Kosten einer entsprechenden notwendigen Verteidigung. Weiters ist der Kunde zur Absicherung seines Anschlusses, seiner Endgeräte sowie seiner Zugangsdaten – vor allem zum Schutz vor unberechtigten Angriffen – verpflichtet. Dem Kunden ist bekannt, dass das Abspeichern von Passwörtern, Zugangsdaten und anderen persönlichen Informationen auf der Festplatte eines PC nicht sicher ist. Bekannt ist dem Kunden weiters, dass durch das Herunterladen von Daten aus dem Internet, insbesondere Viren, „trojanische Pferde“, und/oder andere Komponenten auf sein Endgerät transferiert werden können, welche auf seine Daten negative Auswirkungen haben oder zum Missbrauch seiner Zugangskennung führen können. Dies kann auch aktiv durch „Hacker“ erfolgen.

Eine diesbezügliche Haftung ist von CNS für etwaige Schäden, welche durch Hackerangriffe oder DOS-Attacken am Kundengerät entstehen, ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Jeder Verdacht, dass Zugangsdaten oder andere geheime Informationen Dritten bekannt geworden sein könnten, verpflichtet den Kunden zur unverzüglichen Bekanntgabe an CNS. Der Kunde ist somit eigenverantwortlich für mangelhafte Geheimhaltung seiner Passwörter oder sonstiger Zugangsdaten, für eine Weitergabe dieser an Dritte und haftet auch für daraus entstandene Schäden.

4.13. Der Kunde darf insbesondere bei Webhosting nicht nach Daten anderer Kunden CNSs – welche nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind – suchen, diese oder Informationen zu diesen nicht weitergeben, verkaufen oder sonst verwerten. Sollte der Kunde doch auf diesbezügliche Daten stoßen oder Informationen über die Zugangsmöglichkeit zu diesen erhalten, ist auf jeden Fall die Vertraulichkeit zu wahren und CNS hiervon unverzüglich zu informieren.

§ 5. Haftung

5.1. CNS betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen kann es aber möglich sein, dass diese Dienste nicht ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen nicht immer hergestellt werden oder dass gespeicherte Daten unter allen Umständen nicht erhalten bleiben. Vor allem durch höhere Gewalt, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur-, Wartungs- und Erweiterungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der angebotenen Leistung kommen. Eine diesbezügliche Haftung ist außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von CNS und seinen Erfüllungsgehilfen auf jeden Fall ausgeschlossen.

Für den Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen hat der Kunde das Recht auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

5.2. CNS haftet nach den allgemeinen Rechtsvorschriften (ABGB und UGB); jedoch haftet CNS – sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht – jedenfalls nicht für im Internet transportierte oder vom Kunden verfügbar gemachte Inhalte oder für von ihm erhaltene E-Mails (inklusive enthaltener Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter. § 4.11 und § 4.12 kommen entsprechend zur Anwendung. Gegenüber Unternehmern haftet CNS für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht von CNS - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht - für jedes schadenverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 1.000,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 10.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Davon abweichend gilt für Verbraucher: Mit Ausnahme von Personenschäden haftet CNS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.3. Aus technischen Gründen kann insbesondere nicht sichergestellt werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Bedingt durch Virenfiler, SPAM-Filter u.Ä. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber. Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste kann daher nicht zugesichert werden. Eine Haftung für Schäden von CNS tritt ausschließlich dann ein, falls die Schäden von CNS vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

5.4. Wenn Dritte die dem Kunden von CNS zur Verfügung gestellten Dienste in Anspruch nehmen, haftet der Kunde für die durch diese verursachten Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen. Für Entgelte aus Leistungen, die der Kunde von Dritten bezieht, haftet der Kunde, sofern die Nutzung (dieser von Dritten bezogenen Leistungen) mit seinem Einverständnis oder seinem

Wissen erfolgt. Erfolgt die ständige oder alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, etwa die Überlassung eines Anschlusses an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung entgeltlich oder kommerziell, so ist dies nur nach vorheriger Zustimmung durch CNS gestattet. Konzernunternehmen des Kunden im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG gelten nicht als Dritte. Der Kunde gewährleistet sohin CNS eine bestimmungsgemäße Benutzung, insbesondere keine drohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen durchzuführen und durchführen zu lassen.

5.5. Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von CNS für andere Kunden gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet CNS dann nicht, wenn CNS keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat. Alle Ansprüche gegen CNS – außer von Verbrauchern – müssen binnen angemessener Frist und schriftlich, detailliert und konkretisiert – nach Erkennbarkeit des Schadens angezeigt werden, ansonsten kein Anspruch darauf besteht. Schadenersatzansprüche der Kunden wegen getätigter Aufwendungen bleiben unberührt.

5.6. CNS übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldbehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, jedoch nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen, außer bei groben Fahrlässigkeit und Vorsatz durch CNS.

5.7. Jeglicher Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn allfällige Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbestimmungen nicht eingehalten werden, außer bei groben Fahrlässigkeit und Vorsatz durch CNS.

§ 6 Zahlungsbedingungen

6.1. Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von CNS. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, versteht sich das zu verrechnende Entgelt in Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Einwendungen des Kunden bezüglich Leistungen von anderen Telekombetreibern sind gegenüber CNS gemäß § 6.11. geltend zu machen.

6.2. CNS behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten, besonderen Investitionen, usw.) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor, dies kann auch ein einmaliger Kostenbeitrag sein. Bei Änderungen oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten Kostenfaktoren darf bei Verbrauchern ein erhöhtes Entgelt verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen von CNS abhängig ist. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Es wird auf 6.5 und 1.4 verwiesen § 25 TKG.

6.3. Der Kunde hat alle für die Form der Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen unverzüglich sowie vollständig und auf Verlangen auch, wenn notwendig, wiederholt abzugeben. Der Kunde ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei anfallenden Spesen, insbesondere den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Kunden zu tragen. Wird mit dem Kunden keine Kreditkartenabrechnung oder kein Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, so berechtigt dies CNS für jede Rechnung eine gesondertes Entgelt lt. Entgeltbestimmungen zu verlangen. Das Entgelt wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug abgebucht.

6.4. Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanschluss bzw. Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablem (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligem Entgelt (z.B. Herstellung des Fernsprechanchlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung, Investitionskostenbeitrag) unterschieden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen. Bei Lieferungen durch den ISP gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager des ISP; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen. Der Standardentgeltnachweis wird in Regional, Bundesland, Fernzone, Mobil, Europa, Amerika, Afrika, Australien und Asien inkl. Gesprächsdauer und -anzahl unterteilt. Der Einzelgesprächsnachweis entspricht der Einzelentgeltnachweisverordnung. Die Leistungen und Preisliste können unter www.wasi.tv abgerufen werden.

6.5. Ein nach § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehendes Kündigungsrecht des Kunden i.S. von 1.4. bei Änderung der Preise ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine Preissenkung handelt oder die Preise nach einem vereinbarten Index angepasst werden. Ein rabattierter Kunde nimmt an einer allfälligen Preisreduktion nur dann teil, wenn dies ausdrücklich anders vereinbart ist.

6.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an welchem CNS über sie verfügen kann. Das Entgelt ist grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung zu entrichten, wobei ein Abrechnungszeitraum entweder einem oder zwei Kalendermonat(en) entspricht. Einmalige Kosten werden unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung im Vorhinein verrechnet. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung tritt erst mit Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten, wenn eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer erfolgt.

6.7. CNS kann im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften sofort fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 %, zumindest jedoch 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern CNS nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.

Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und notwendigen/erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der CNS entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des

Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltsstarifgesetz. Gewährte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Vorbehalten bleibt CNS die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Schuld angerechnet.

6.8. Gegen Ansprüche von CNS kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot erstreckt sich nicht auf Gegenforderungen von Verbrauchern, wenn diese in rechtlichem Zusammenhang mit Forderungen von CNS stehen oder von CNS anerkannt wurden sowie im Falle der Zahlungsunfähigkeit von CNS. CNS ist berechtigt, eine vom Kunden erlegte Kautions- oder bestehende Guthaben gegen allfällige offene Forderungen, aus welchem Titel immer, aufzurechnen. Ist im Fall einer Vertragsbeendigung ein Guthaben des Kunden vorhanden, so werden Guthaben ausschließlich auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen.

6.9. Liefer- und Leistungsverzögerungen bedingt durch Ereignisse, welche CNS die Leistung wesentlich erschweren und/oder unmöglich machen – insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationslinien und –netzen, Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz von Kommunikationsdienstleistungsfirmen u.s.w. – auch wenn sie bei Lieferanten oder Subauftragnehmern von CNS bzw. deren Sublieferanten oder Subauftragnehmern auftreten, berechtigen den Kunden nicht automatisch zur Zurückbehaltung der Zahlung, das Gewährleistungsrecht bleibt soweit unberührt. Weiters berechtigen Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, welche CNS die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, welche dem Kunden zumutbar ist, weil sie insbesondere geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist und auf Gründen beruht, die vom Willen CNSs nicht abhängig sind, nicht hinauszuschieben. Eine Haftung von CNS für Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen, bei nicht in der Verantwortung von CNS liegenden Störungen erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Unberührt bleibt in jedem Fall das Recht des Kunden – bei unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen – auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

6.10. Ausgeschlossen sind für den Kunden das Recht, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte. Für ein Verbrauchergeschäft gilt diese Bestimmung nicht.

6.11. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden innerhalb einem Monat ab Rechnungsdatum schriftlich an CNS zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. CNS hat im Fall einer fristgerecht eingebrachten Einwendung – alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zu Grunde gelegten Faktoren – zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung schriftlich zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Nach Erhalt einer Einwendung führt CNS zunächst ein standardisiertes Prüfungsverfahren durch. Der Kunde kann binnen einem Monat nach Zugang des Ergebnisses des Prüfungsverfahrens schriftlich eine weitere Überprüfung verlangen. Wird von CNS innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einlangen der Einwendungen keine Entscheidung getroffen oder lehnt CNS die Einwendungen endgültig ab, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder erfolglosem Verstreichen der Entscheidungsfrist den ordentlichen Rechtsweg oder binnen einem Monat ab Zugang der abschließenden Stellungnahme von CNS das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde einzuleiten.

Auf diese Fristen und die eintretenden Folgen bei Nichteinhaltung wird CNS den Kunden hinweisen. Unabhängig davon, sind gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der obgenannten Fristen.

6.12. Keine Nachweispflicht für einzelne Daten trifft CNS, wenn gespeicherte Daten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht wurden.

6.13. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (bezüglich der Qualität des Dienstes, von Zahlungsstreitigkeiten, welche nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde melden. CNS ist verpflichtet im Rahmen des geltenden TKGs mitzuwirken.

6.14. Die Fälligkeit eines Rechnungsbetrages wird durch Einwendungen nicht hinausgeschoben, außer es kommt zu einem Streitschlichtungsverfahren vor der Regulierungsbehörde.

6.15. Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestelltem Verbindungsentgelt ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Abgeltung für diesen Zeitraum zu treffen. Als Grundlage für die Festsetzung der pauschalen Abgeltung wird nachstehende Regelung getroffen:

Es werden erstens die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres und zweitens der Durchschnitt der jeweils drei vor dem gegenständlichen und drei nach dem gegenständlichen Verrechnungszeitraum liegenden Verrechnungszeiträume herangezogen. Für den Fall, dass weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung stehen wird der Durchschnitt des zur Verfügung stehenden Zeitraumes herangezogen.

6.16. Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung dieser im uneingeschränkten Eigentum von CNS.

§ 7 Sperre

7.1. CNS ist während des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofort eine Dienstunterbrechung oder –abschaltung (Sperre) vorzunehmen, wenn der Kunde mit bereits fälligen Zahlungen in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

7.2 CNS ist unbeschadet anderer Bestimmungen dieser AGB jederzeit berechtigt den Kunden zur unverzüglichen Unterlassung und/oder unverzügliche Entfernung von Störenden oder nicht zugelassenen Telekommunikationsendeinrichtungen vom Netzabschlusspunkt aufzufordern, ansonsten bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung sowie vorliegender Beeinträchtigung anderer

Nutzer des Netzes oder des Dienstes oder aber bei Gefährdung von Personen die Leistung teilweise oder vollständig verweigert wird (eine Sperre erfolgt).

7.3. Weiters ist CNS – unter Anwendung des gelindesten Mittels – auch berechtigt den Anschluss zum Dienst oder Netz vollständig einzustellen, wenn nachstehende Bedingungen eintreten:

- a) die Endgeräte oder angebotenen Dienste vom Kunden oder mit seiner Duldung von Dritten missbräuchlich verwendet werden und der Kunde der Aufforderung der sofortigen Unterlassung der missbräuchlichen Verwendung nicht unverzüglich nachkommt,
- b) über das Vermögen des Kunden ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder der Kunde einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder die Eröffnung derartiger Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- c) der Kunde wesentliche, vertragliche Pflichten verletzt, verletzt hat oder vom Kunden zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erbringung von weiteren Leistungen oder zur Verfügung Stellung von Diensten für CNS unzumutbar machen.

7.4. Die Kosten der Sperre ergeben sich aus der Preisliste, welche auf der Homepage www.wasi.tv veröffentlicht ist.

7.5. Eine Sperre ist von CNS unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für eine Sperre weggefallen sind und der Kunde die Kosten einer gerechtfertigt vorgenommenen Sperre und die Aufhebung derselben CNS ersetzt hat. Eine gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden in keinem Fall von der Verpflichtung zur Zahlung von vertraglich vereinbartem fixem Monatsentgelt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Kunden wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vertragsdauer

8.1. Verträge von CNS werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern keine andere Mindestvertragsbindung vereinbart wurde, beträgt sie zwölf Monate. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsbindung kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsteilen bei Privatprodukten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum Monatsletzten und bei Businessprodukten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder per Fax einlangend bei CNS zu erfolgen.

Vor Ablauf der Mindestvertragsbindung ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Wird das Vertragsverhältnis durch Kündigung des Kunden oder fristlose Auflösung durch die CNS, durch Tod des Kunden oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden oder durch Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt. Für die Höhe des Grundentgeltes ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

8.2. Im Todesfall des Kunden sind der oder die Rechtsnachfolger verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der Verrechnungsstelle von CNS bekannt zu geben. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der CNS vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das bestehende Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit der Todeserklärung des Kunden. Für entstandenes Entgelt und Schadenersatz, das ab diesem Zeitpunkt bis zur Kenntnis des Todes durch CNS entstanden ist, haften, soweit gesetzlich zulässig, unbeschadet anderer Bestimmungen, Nachlass und ab Einantwortung die Erben.

8.3. CNS ist aufgrund der vorliegenden AGB berechtigt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, insbesondere wenn

- a) der Kunde trotz Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung und erfolgloser Mahnung – unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist mit der Bezahlung des fälligen Entgeltes in Verzug ist,
- b) wenn die Voraussetzung zur Sperre des Anschlusses oder Dienstes gemäß § 7 der AGB vorliegen.

§ 9 Datenschutz

9.1. Die Mitarbeiter von CNS sind auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Der Kunde kann aber der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von CNS ist oder einem Kunden, den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dem zur Folge – zur Erfüllung der vertraglichen Leistung – gegenüber dem Kunden weitergegeben werden.

9.2. Inhaltsdaten werden grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung notwendig ist, wird CNS sie nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhaltsdaten Dienstmerkmal, wird CNS diese unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen. CNS ist nicht verpflichtet bzw. berechtigt für den Fall, dass die Speicherung von Inhaltsdaten Dienstmerkmal ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Davon sind ausgenommen vertragliche Verpflichtungen. Der Kunde hat sohin stets für den regelmäßigen Abruf seiner Daten zu sorgen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – CNS berechtigt ist, gespeicherte oder abrufbereit gehaltene Inhaltsdaten zu löschen. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Daten - vor Beendigung des Vertragsverhältnisses – liegt daher im ausschließlichen und alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

9.3. Betreffend der Verarbeitung von Daten – gemäß § 96 Abs 3 TKG 2003 – insbesondere von Stammdaten, verpflichten sich die Vertragspartner auf Grundlage von Datenschutzgesetz und TKG 2003, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur zum vertraglichen Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung des Entgelts, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen und Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß § 98 TKG 2003. CNS wird nur einer Weitergabe nach den gesetzlichen Bestimmungen nachkommen. CNS speichert als personenbezogene Stammdaten der Kunden und Teilnehmer, die akademischen Grade, Vornahme, Nachname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Kunden CNS zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten. Die Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet und gemäß § 97 Abs. 2 TKG 2003 von CNS spätestens nach Beendigung der vertraglichen Beziehung mit dem Kunden gelöscht, es sei denn, diese Daten werden noch benötigt, um Entgelt zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

9.4. CNS ist berechtigt, Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, welche für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelt oder aus technischen Gründen (zur Behebung von Mängeln) sowie zur Klärung der Funktionsfähigkeit von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP, aber auch sämtliche andere Logfiles auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs. 2 TKG 2003 für und bis Klärung offener Entgeltfragen – im notwendigen Ausmaß bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb der die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. CNS wird im Streitfall diese Daten der maßgeblichen Einrichtung zur Verfügung stellen. Von CNS werden diese Daten bis zu einer endgültigen Klärung nicht gelöscht. Ansonsten werden von CNS Verkehrsdaten – unverzüglich nach Beendigung der Verbindung – gelöscht oder anonymisiert.

Unabhängig davon, erteilt der Kunde seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen CNSs, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaus und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdienstleistungen CNSs, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Verkehrsdaten werden hierbei für die Beratung des Kunden und für die Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie, Umsatz, bevorzugte Tarifzone, bevorzugte Tageszeit und bevorzugter Tarifierungsdauer ausgewertet. CNS ist weiters berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten – sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich und erforderlich ist – soweit der Kunde zustimmt auch an Dritte, insbesondere an die Gläubigerschutzverbände zum Zwecke des Gläubigerschutzes zu übermitteln.

9.5. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass CNS gemäß dem § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs – nach den Bestimmungen der StPO – teilzunehmen oder aber CNS wird gemäß § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet. Jedenfalls entstehen aus der Verpflichtung dieser gesetzlichen Bestimmungen dem Kunden keine wie auch immer gearteten Ansprüche. Weiters kann CNS durch die Bestimmungen des ECG unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt oder verpflichtet werden, Auskünfte betreffend dem Kunden zu erteilen und nimmt dies der Kunde zur Kenntnis.

9.6. Gemäß § 103 TKG 2003 besteht für CNS die Möglichkeit ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis, mit Vor- und Zunamen, akademischen Grad, Firma, Adresse zu erstellen - E-Mail-Adresse und Internetadresse nur mit Zustimmung des Kunden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann diese Eintragung ganz oder teilweise unterbleiben.

9.7. Der Kunde stimmt bis auf Widerruf zu, dass seine Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung aus Anlass der Auftragsbearbeitung, Antragsbearbeitung und Auftragsabwicklung an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, 1120 Wien, DVR 0431591, übermittelt werden. Dies sind Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum), sowie Daten über nachhaltigen Zahlungsverzug des Kunden (Breiberschnitte, offener Saldo) ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassoinstitut oder einen Anwalt.

9.8. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, von CNS und ihr unmittelbar nahe stehenden Firmen (Tele Team GmbH, Telefonland GmbH, Multikom Austria Telekom GmbH) Werbung und Information betreffend Produkte und Service – in angemessenem Umfang auch per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei CNS. Der Kunde kann jederzeit seine Einverständniserklärung schriftlich widerrufen.

9.9. Bezüglich einer allfällig vereinbarten Zahlung durch Kreditkarte, erklärt der Kunde seine Zustimmung, zur Übermittlung sämtlicher Abrechnungsdaten – in der zur Abrechnung notwendigen Form – an das jeweilige Kreditkarteninstitut.

§ 10 Datensicherheit

10.1. CNS ergreift alle dem Stand der Technik maßgeblichen, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen, unter der Bedingung, dass ihr die Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Sollte es einem Dritten – auf rechtswidrige Art und Weise – gelingen, bei CNS gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so kommt eine Haftung für CNS dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten zum Tragen.

10.2. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code – etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. Pincode) oder ein Kennwort – notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diese Daten geheim zu halten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder – falls dies nur durch CNS vorgenommen werden kann – CNS unverzüglich mit der Änderung des Codes beauftragen. CNS kann und wird für den

Missbrauch vom Code des Kunden keinerlei Haftung übernehmen, es sei denn CNS ist dafür vorsätzlich oder grob fahrlässig verantwortlich.

10.3. Werden Leistungen von CNS durch unberechtigte Dritte unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für das dadurch angefallene Entgelt aus Kommunikationsdienstleistungen bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrages zur Änderung des Passwortes bei CNS. Weitere Schadenersatzansprüche von CNS bleiben dadurch unberührt.

10.4. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung eine speziell kodierte Hardware notwendig, so gelten hinsichtlich der Verwahrung der Hardware die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls der Hardware/Endgeräte, wird der Kunde bei CNS unverzüglich – unter Angabe der Kundennummer und des Produktes – die Sperre des Anschlusses beantragen. Die Bestimmungen der §§ 10.1 bis 10.3. gelten sinngemäß.

§ 11 Übertragung des Vertragsverhältnisses

11.1. Mit schriftlicher Zustimmung von CNS ist der Kunde berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte zu überbinden. Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Antrag des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben. Der eintrittswillige Dritte – Neukunde – haftet neben dem bisherigen Kunden als Gesamtschuldner, für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche bis zur vollständigen Tilgung.

11.2. Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass CNS hierzu ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt, so haftet dieser – soweit gesetzlich zulässig – ab Übernahme, neben dem Kunden, nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche neben dem Kunden, der aus Vertragsrecht haftet.

§ 12 Gewährleistung

12.1. Bei sonstigen Lieferungen von Leistungen, Hardware und Software erbringt CNS die vereinbarten Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik in dem Ausmaß, dass diese mit den vom Kunden beigestellten technischen Geräten und Voraussetzungen möglich ist. CNS leistet aber keine Gewähr, dass die vom Kunden beigestellten Komponenten für Dienste oder Inhalte für einen bestimmten Zweck geeignet sind, insbesondere sind diese nicht für den Einsatz zum Schutz von Leib und Leben geeignet.

12.2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern verlängert sich diese Frist bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, sofern er bis dahin CNS den Mangel angezeigt hat.

12.3. CNS wird nach Ermessen gewährleistungspflichtige Mängel entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, werden Wandlung oder Preisminderung einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen die unverzügliche schriftliche und detaillierte Anzeige der aufgetretenen Mängel des Kunden voraus. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Verbrauchergeschäfte sind von § 12.3 ausgenommen.

12.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von CNS bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung, Reparatur, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von CNS angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Keine Haftung aus Schadenersatz besteht für CNS für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen und nicht ihrer Einflusssphäre zuzurechnen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn der Mangel war bereits bei der Übergabe vorhanden.

§ 13 Dienststörung, Mängel

13.1. Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich unter der Tel. Nr. 111 30 30 oder 01 / 963 1003 CNS anzuzeigen und die Entstörung oder Problembehebung zu ermöglichen. Bei Unterlassung dieser Verständigungs- und Mitwirkungspflicht, übernimmt CNS für Schäden und Aufwendungen, welche aus der unterlassenen Verständigung resultieren, keine Haftung. Der Kunde ist nach seinen Möglichkeiten verpflichtet, bei der Störungsbehebung mitzuwirken.

13.2. CNS wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss (Netzabschlusspunkt) innerhalb der – für die gegenständliche Leistung, in maßgeblichen Leistungsbeschreibungen - genannte Regelentstörungszeit, ohne schuldhafte Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt CNS jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

13.3. Wird CNS zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind erbrachte Leistungen sowie erwachsene Aufwendungen vom Kunden CNS zu ersetzen.

13.4. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei Durchführung der Entstörung, bewirken kein Freiwerden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts durch den Kunden.

§ 14 Auflösung aus wichtigem Grund

14.1. Zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung ist CNS berechtigt, sofern ihm das Verhalten des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisse unzumutbar machen, insbesondere wenn
a) der Kunde mit bereits fälligen Zahlungen – trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischen Weg unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen – ganz oder auch nur zeitweise in Verzug ist;
b) insbesondere die Voraussetzungen des § 7.3. dieser AGB vorliegen;

- c) der Kunde gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des TKG und/oder des ECG oder gegen sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages und dieser AGB (z.B. § 4.5.) verstößt;
- d) der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, welche geeignet waren CNS vom Vertragsabschluß abzuhalten;
- e) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- f) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von CNS weder eine Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine entsprechende Sicherheit erbringt;
- g) wenn der Kunde wiederholt gegen die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzer, die so genannte „Netiquette“ verstößt;
- e) der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter, etc.) beibringt;
- f) die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Kunden um mehr als das doppelte übersteigt;
- g) der Kunde – trotz Aufforderung von CNS – keine inländische Zustelladresse mehr besitzt, ausgenommen davon ist 2.4.;
- h) CNS Tatsachen bekannt werden, welche eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 2.4. lit b dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind;
- i) die Lieferung der Leistung aus anderen, nicht von CNS zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird;
- j) beim Kunden der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrügerischen Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder aber der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von CNS überwiegend durch eine Dritten – im Sinne eines Umgehungsgeschäftes – in Anspruch genommen werden sollen, bei welchem die in lit. a bis h genannte Gründe vorliegen;
- 14.2. Entstehende Kosten einer obgenannten vorgenommenen Dienstunterbrechung bzw. –abschaltung bzw. Sperre sowie einer allfälligen Entsperrung gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, Dienstunterbrechung bzw. –abschaltung, welche der Kunde zu verantworten hat, lassen den Anspruch von CNS auf das Honorar- für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer – bis zum nächsten Kündigungstermin einerseits sowie auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen andererseits unberührt. Bereits erhaltenes Dienstleistungsentgelt durch Vorauszahlung muss CNS nicht zurückstellen.
- 14.4. Die Entscheidung einer Vertragsauflösung, einer bloßen Dienstunterbrechung bzw. –abschaltung, liegt im freien Ermessen von CNS. CNS ist jedoch bestrebt, jeweils das gelindeste Mittel anzuwenden und wird den Kunden über die Maßnahmen und den Grund stets informieren.
- 14.5. Bei Rücktritt des Kunden, welche nicht von CNS zu verantworten sind, gilt ein Schadenersatz in Höhe des CNS entstandenen Aufwandes, zumindest aber 20% des vereinbarten Nettoentgelts – soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltenlich §§ 3 ff und 5a ff KSCHG – als vereinbart.
- 14.6. Ausdrücklich festgehalten wird, dass CNS bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, unabhängig vom Grund, nicht mehr verpflichtet ist, die vereinbarte Dienstleistung fortzusetzen. Diesbezüglich wird auf den § 9.2. dieser AGB verwiesen.
- 14.7. Eine Sperre ist am nächstfolgenden Werktag in der normalen Arbeitszeit, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung beglichen hat. Eine Sperre entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des monatlichen Entgelts.
- 14.8 Der Kunde kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn – der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen von CNS nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und dem Kunden dieser Mangel bei Vertragsabschluss bekannt war oder diesen kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

§ 15 Bereitstellung der Leistung, Rücktritt vom Vertragsverhältnis

- 15.1. Die maximale Frist, innerhalb der ein Anschluss oder angebotene Dienst betriebsfähig bereitzustellen oder zu entstören ist, ist diensteabhängig und in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden. Eine Haftung für Störungen in Netzen, welche CNS nicht zurechenbar sind, ist ausgeschlossen.
- 15.2. CNS erbringt die angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen auf Grundlage der ihr aktuell zur Verfügung stehenden und der, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Servicequalität.
- 15.3. Im Fall der Nichterbringung von vertraglichen Leistungen, gelten für die Vertragsparteien die allgemeinen bürgerlichen Rechtsvorschriften.
- 15.4. Voraussetzung für einen Rücktritt des Kunden vom Vertragsverhältnis ist ein Lieferverzug sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss. Ein Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. In Abweichung dazu gilt für Verbraucher, dass ein Rücktritt zumindest schriftlich geltend zu machen ist.
- 15.5. Kann eine Leistung – aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig gestellt werden – so ist CNS zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine von CNS gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Aufwendungen für bereits dafür durchgeführte Arbeiten, sind CNS vom Kunden zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.
- 15.6. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von CNS – einschließlich vorprozessualer Kosten – sind im Falle eines Rücktritts – bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die

Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurden sowie für von CNS erbrachte Vorbereitungsleistungen. Diesbezüglich steht CNS auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen eines Rücktritts sind ausgeschlossen.

§ 16 Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden

16.1. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden beendet das Vertragsverhältnis (siehe § 7.3. lit b der AGB). Bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses kann der Masseverwalter aber das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat der Masseverwalter jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung – für alles Entgelt und eventuelle Schadenersatzansprüche – welche ab der Konkursöffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkursöffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Kunde unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

§17 Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

17.1. Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, welche für den Anschluss in Anspruch genommen werden müssen, eine Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten, einzuholen. Darin hat sich dieser mit der Anbringung aller – für die Errichtung einer Kommunikationslinie erforderlichen – Einrichtungen samt Zubehör, welche zur Herstellung von Anschlüssen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen, zur Durchleitung selbst sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des Telekommunikationsunternehmens technisch erforderlich und angemessen sind, einverstanden zu erklären und diese uneingeschränkt, auch über das Vertragsverhältnis hinaus, zu genehmigen. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten haftet der Kunde. Der Kunde erteilt weiters seine Zustimmung zur Anbindung und Versorgung anderer Teilnehmer über die technische Einrichtung.

17.2. Der Kunde ist verpflichtet,

- a) CNS notwendige und erforderliche Installationen der technischen Einrichtungen zu ermöglichen, insbesondere bei dringenden Notfällen, ansonsten bei Tageszeit nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und hat auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Nutzungsdauer von CNS – in einem die Erbringung der Leistung – erforderlichen Zustand zu halten;
- b) Aufwendungen für Verbesserungsarbeiten, welche in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Anschlußeinrichtungen – trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten – notwendig werden, zu tragen,
- c) CNS vor Beginn der Installationsarbeiten – die Lage verdeckt geführter Leitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende Materialien ausdrücklich aufmerksam zu machen,
- d) die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich – einschließlich der zugehörigen Erdung des Anschlusses – auf eigene Kosten bereitzustellen,
- e) den überlassenen Anschluss durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,
- f) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den angebrachten technischen Einrichtungen sowie Einbauten von CNS, ausschließlich von CNS oder ihr beauftragten Dritten, aus- oder durchführen zu lassen,
- g) nach Aufforderung von CNS den Entstörungsorganen während des Tages bzw. dem Zeitpunkt einer geforderten und notwendigen Entstörung ungehinderten Zutritt zu den überlassenen Einbauten zu ermöglichen.

§ 18 Eigentumsvorbehalt, Gewährleistung, Multidirekt (Preselection)

18.1. Von CNS zur Verfügung gestellte Hardware oder sonstiges Equipment bleibt – wenn mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – im Eigentum von CNS und ist bei Beendigung des Vertrages oder einzelner Zusatzdienste an CNS zu retournieren. Die dafür gemäß den jeweils gültigen LB und EB erlegte Kautions wird unverzinst nach festgestellter mängelfreier Rückgabe sämtlicher Hardware bzw. sonstigen Equipments refundiert. Endgeräte, welche gegen Kautions überlassen wurden und nicht retourniert wurden, werden nach 12 Monaten Mindestvertragsdauer in Rechnung gestellt. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Retournierung der zur Verfügung gestellten Geräte binnen einer Woche nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht nach, so ist er gegenüber CNS zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von Euro 250,00 pro Gerät verpflichtet. Werden die Geräte nicht binnen 3 Jahren ab Vertragsbeendigung zurückgegeben, erklärt der Kunde seinen Verzicht auf die erlegte Kautions. Der Kunde wird auf den Beginn der Frist sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

18.2. Bei Multidirekt wird der Telefonanschluß auf Telefonanschluß auf CNS voreingestellt. Der Einwahlcode 1003 wird automatisch vorgewählt. Call-by-Call Telefonie ist weiterhin mittels Einwahlcodes möglich. Sondernummern werden automatisch über die Telekom Austria geführt und von dieser verrechnet. Der Kunde stimmt der Preselection (Verbindungsnetzauswahl) mittels Antrag zum Verbindungsnetzbetreiber CNS zu und ermächtigt damit CNS zur entsprechenden Antragsstellung. Die Kosten der Preselection werden lt. Entgeltbestimmungen vom Kunden getragen. Durch Preselection werden alle Verbindungen erfasst, außer Verbindungen zu Notrufnummern, Verbindungen zu sonstigen Rufnummern im öffentlichen Interesse, Verbindungen zu Bereichskennzahlen für tariffreien Dienst, zu Online-Nummern der Telekom Austria und zu allen sonstigen Verbindungstypen, bei

denen der originierende Netzbetreiber im wesentlichen ein Originierungsentgelt erhält. Die Abbestellung von Preselection bei CNS erfolgt durch Neuantragsstellung bei einem anderen Verbindungsnetzbetreiber.

18.3. Die Lieferung der Endgeräte erfolgt so bald als möglich und gemäß der CNS zur Verfügung stehenden Lieferkapazitäten und Auftragslage. Die Lieferfrist erstreckt sich um eine angemessene und absehbare Zeitspanne, wenn ein Dritter mit der Lieferung in Verzug ist und zwar dann verbindlich, wenn ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – und schriftlich eine solche vereinbart wurde.

18.4. Die Geräte können von CNS nach eigenem Ermessen vergeben werden. Es kann sich hierbei auch um „refurbished“ Geräte ohne Originalverpackung handeln. Es besteht keine Lieferverpflichtung auf bestimmte Gerätetypen, CNS wird ein Ersatzgerät mit gleichwertigen Funktionen zur Verfügung stellen.

18.5. Endgeräte bzw. Zugangsgeräte im Bereich Breitbandinternet werden durch CNS zur Verfügung gestellt. Modems und Router welche speziell in der Breitbandtechnologie für den Zugang zum Netz der CNS benötigt werden, werden mittels der Anschlussgebühr dem Kunden übergeben. CNS behält sich das Recht vor, die für die Nutzung der Dienste vergebenen Komponenten jederzeit gegen entsprechend aktualisierte oder für den Kunden angepasste Hardware zu tauschen.

§ 19 Besondere Bestimmungen für Domains

19.1. CNS vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Domaininhabers, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für Top Level Domains (wie z.B. .org, .com, .net, .info,) von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle eingerichtet. CNS fungiert hinsichtlich der von der Registrierungsstelle verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages lediglich als Verwaltungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); keine Haftung übernimmt CNS für die Verfügbarkeit einer Domain; CNS erwirbt oder vergibt daher keine Rechte an der Domain-Bezeichnung. CNS treffen auch – soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen ausgenommen der Registrierungsvorgang hinsichtlich der Domain, insbesondere ist CNS hinsichtlich der Prüfung auf rechtliche Zulässigkeit der Domain-Bezeichnung nicht verpflichtet. Grundlage für die Verwaltung der Domain sind von CNS abgeschlossene Verträge mit Registrierungsstellen. Die Auswahl der Registrierungsstelle obliegt CNS, die sich auch das Recht vorbehält, jederzeit die Registrierungsstellen zu wechseln. CNS übermittelt die Daten, wie Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Emailadresse, gewünschte Domain des Kunden zum Zwecke und im Rahmen der Leistungserbringung an die Registrierungsstelle und ist bemüht, alle Aufträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Was die Einrichtung und Führung der Domain betrifft, besteht ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem Domaininhaber und der Registrierungsstelle. Ausdrücklich festgehalten wird, dass CNS insbesondere keinerlei Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – dafür übernimmt, dass die an die Registrierungsstelle übermittelte Domain von dieser tatsächlich ordnungsgemäß eingerichtet wird oder die Domain zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert ist bzw. sein wird.

19.2. Das Abrechnungsdatum wird durch die Verwaltungsübernahme von CNS gegenüber der jeweils zuständigen Registrierungsstelle bestimmt. Bereits an eine Registrierungsstelle geleistete Gebühren werden im Falle einer Ummeldung, Andersmeldung oder dergleichen nicht von CNS rückvergütet und besteht diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber CNS. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die CNS dem Domaininhaber verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Domains, welche nicht von CNS verwaltet werden, müssen direkt bei der jeweiligen Registrierungsstelle bezahlt werden. CNS verrechnet dem Domaininhaber diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr. Als Rechnungsadresse fungiert die Anschrift des Domaininhabers. Die Verrechnung an Dritte wird nur nach schriftlicher Vereinbarung mit CNS über die jeweilige Domain gestattet. Der Domaininhaber selbst haftet diesfalls für die Entgeltforderungen solidarisch. Der Domaininhaber verpflichtet sich CNS über sämtliche sich im Vertragsverhältnis zwischen ihm und der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Änderungen/Neuerungen (wie etwa neue Zustelladresse, Namensänderung, Weitergabe der Domain, etc.) unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Weiters wird der Domaininhaber seinen Mitwirkungspflichten, wie etwa der Zusendung von für die Leistungserbringung durch CNS notwendigen Daten, Vollmachtsformularen oder Erklärungen unverzüglich bzw. unter Einhaltung der handelsüblichen Wartezeit nachkommen, da andernfalls Aufträge nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Auf die Vertragsauflösung und das Sperrrecht gemäß § 7 dieser AGB wird hingewiesen. Für allfällige aus der Verletzung dieser Verpflichtung sich ergebende Ansprüche und Mehraufwendungen (z.B. Bearbeitungsgebühr für die Umstellung und Rückverrechnung) wird der Domaininhaber CNS vollkommen schad- und klaglos halten.

19.3. Festgehalten wird, dass CNS bei Nichtbezahlung der Verwaltungsgebühr zur Sperrung bzw. Verweigerung beantragter Änderungen berechtigt ist. Auch im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Kunden ist CNS zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt.

Eine Sperre und Vertragsauflösung gemäß § 7 AGB kann auch mit der Löschung der Domain durch die Registrierungsstelle verbunden sein.

19.4. Der Domaininhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Domaininhabers mit der Registrierungsstelle erst endet, wenn der Vertrag mit CNS aufgelöst wird. Der Domaininhaber hat den Vertrag mit der Registrierungsstelle daher nicht eigens bei der Registrierungsstelle zu kündigen, wenn er den Vertrag mit CNS aufgelöst hat, vielmehr wird diesfalls die Registrierungsstelle von der Kündigung durch CNS in Kenntnis gesetzt. Sollte der Domaininhaber das Vertragsverhältnis bzgl. der Domain direkt bei der Registrierungsstelle kündigen, wird dieser jedoch CNS verständigen und wird daraufhin der Vertrag bzgl. der Domain des Kunden mit CNS unter Berücksichtigung allfälliger Bindungsfristen beendet.

Der Kunde hat jedoch (Fälle vorzeitiger Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ausgenommen) keinen Anspruch auf Rückerstattung angesichts einer vereinbarten Vertragsbindung bereits im Voraus bezahlter Gebühren.

19.5. Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at Internet Verwaltungs- u. Betriebsgesellschaft m.b.H. (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle in der jeweils gültigen Fassung; diese werden dem Domaininhaber von CNS auf Wunsch zugesandt.

19.6. CNS ist nicht zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Domaininhaber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten und Wettbewerbsrechten (Namensrecht, Markenrecht, UWG etc.) zu verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, CNS sowie die Registrierungsstelle im Fall der Inanspruchnahme durch - in ihren Rechten verletzte Dritte – diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

19.7. CNS ist nicht verpflichtet die Registrierung von Domains auf Kunden-Domain Name (DN) – Server zu vermitteln, sondern liegt eine diesbezügliche Entscheidung im freien Ermessen von CNS.

Weiters behält sich CNS vor, Bestellungen auf fremde DN-Server nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und CNS zu tätigen. Im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Auftraggebers ist CNS zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt.

19.8. Keinerlei Haftung übernimmt CNS für die von der jeweiligen Registrierungsstelle gegenüber dem Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten.

§ 20 Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über DSL- Zugangsbestimmungen der Telekom Austria

20.1. Voraussetzung für die Erbringung von Internet Dienstleistungen via -DSL durch CNS ist das Bestehen eines Teilnehmeranschlusses des Kunden bei der Telekom Austria TA AG (nach deren jeweils aktuellen Tarifmodellen). Über diesen Teilnehmeranschluss können auch Sprachtelefoniedienste in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Sprachtelefoniedienste (Grundentgelt sowie im Netz der Telekom Austria TA AG ausgelöste Sprachverbindungen) und auch hinsichtlich der -DSL-Zugangsleistung ist der Kunde Vertragspartner der Telekom Austria TA AG. In dem von CNS dem Kunden verrechneten Betrag ist jedenfalls auch die von CNS erbrachte Leistung „Zugang zum Internet“ enthalten - der Kunde ist diesbezüglich Vertragspartner von CNS. Im Rahmen von EKV0 wird das Entgelt für die DSL-Zugangsleistung dem Kunden über CNS verrechnet und dann von CNS an die Telekom Austria AG weitergeleitet. Der Kunde stimmt zu, dass hinsichtlich der Dienstleistung der TA (-DSL-Zugangsleistung) ein Vertragsverhältnis auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria (einschließlich der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) „Online- DSL: „Online--DSL“ - mit Ausnahme der Bestimmungen zur Kündigung durch den Kunden im EKV0- mit Telekom Austria begründet wird und erklärt hiermit, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der Telekom Austria zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die AGB, LB und EB der Telekom Austria sind unter www.telekom.at abrufbar und werden dem Kunden auf Wunsch von CNS zugesandt. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch CNS an die Telekom Austria und durch die Telekom Austria an CNS, welche für die Einbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen notwendig sind.

20.2. Umfang der Leistungen von CNS:

CNS erbringt die nachstehenden Internetdienstleistungen, wenn ein Vertrag zwischen CNS und der Telekom Austria TA AG darüber besteht; Der Kunde eine Vereinbarung mit der Telekom Austria TA AG über die Zurverfügungstellung eines Fernsprechanchlusses (ISDN oder POTS) und der -DSL Zugangsleistung getroffen hat; Der Kunde eine Vereinbarung mit CNS über die Erbringung von Internet Dienstleistungen über -DSL- Zugangsleistungen getroffen hat.

CNS erbringt Internetzugangsdienstleistungen samt den jeweils im Einzelvertrag genannten Zusatzdiensten vom Standort von CNS bis zum jeweils mit der Telekom Austria TA AG vereinbarten Übergangspunkt von CNS. Die für dieses Produkt angebotene Datenübertragungskapazität der Telekom Austria TA AG richtet sich nach den jeweils aktuellen Bandbreiten. Für die Dimensionierung der Übertragungskapazität vom Übergangspunkt des -DSL Services (Schnittstelle zwischen Telekom Austria TA AG und CNS) an, ist CNS verantwortlich.

Störungen, Mängel oder Schäden sind in allen Fällen, gleich ob der Kunde sie bei der Erbringung der Internetzugangsdienstleistungen von CNS oder der -DSL Zugangsleistung der Telekom Austria TA AG vermutet, immer bei CNS zu melden. Die Zuordnung der Störung bzw. Behebung erfolgt in Kooperation durch CNS und der Telekom Austria TA AG.

20.3. Der Kunde hat CNS von der Vertragsbeendigung mit der Telekom Austria unverzüglich zu verständigen. Bei Beendigung des Vertrags zwischen dem Kunden und der Telekom Austria TA AG betreffend den Teilnehmeranschluss, aus welchem Grund auch immer, erbringt CNS den -DSL - Dienst gegenüber dem Kunden nicht mehr. Der Kunde ist in diesem Fall dennoch jedenfalls verpflichtet, CNS alles Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt zu ersetzen, zu dem der Vertrag mit CNS erstmals hätte gekündigt werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche CNSs bleiben unberührt. Wird auf Grund einer von der Telekom Austria TA AG veranlassten und nicht der CNS zu verantwortenden Sperre die -DSL Zugangsleistung der Telekom Austria TA AG eingestellt, ist CNS berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Internetzugangsdienstleistungen für die Dauer der Sperre einzustellen.

Macht CNS von diesem Recht keinen Gebrauch, so gebührt ihr ungeachtet der faktischen Unmöglichkeit des Zugangs dennoch das vereinbarte Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag mit CNS erstmals gekündigt werden hätte können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche CNS bleiben unberührt. Allenfalls darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche CNS bleiben davon unberührt.

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses des Kunden zu CNS bewirkt - außer im Fall des Providerwechsels - auch eine Beendigung der Vereinbarung mit der Telekom Austria AG über die Zurverfügungstellung von -DSL Zugangsleistungen.

Beabsichtigt der Kunde einen Providerwechsel, so ist auf den jeweils relevanten Formularen der Hinweis „Providerwechsel“ anzumerken, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. CNS weist den Kunden darauf hin, dass es auf Grund des Providerwechsels zu Änderungen in den von der Telekom Austria verrechneten Entgelten kommen kann. Ferner wird CNS ein

gesondertes Entgelt für den Providerwechsel verrechnen. Die jeweiligen Entgelte sind den entsprechenden Entgeltbestimmungen zu entnehmen. Bei einem allfälligen Produkt- oder Modemwechsel wird der entstehende Aufwand gemäß den Entgeltbestimmungen verrechnet.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Erbringung von auf IP –basierenden Sprachtelefondiensten (VoIP)

21.1. Voraussetzung für die Erbringung der auf IP-basierenden Sprachtelefonie ist das Bestehen eines Breitbandinternetzuganges, für den VoIP verfügbar ist.

21.2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für die Errichtung einer Notstromversorgung selbst verantwortlich ist, da der IP-basierend Telefondienst im Falle eines Stromausfalles dem Kunden nicht verfügbar ist.

21.3. Für VoIP-Produkte gilt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine 12 monatige Mindestvertragsbindung.

21.4. Der Kunde hat die Möglichkeit, das Mitsenden der Rufnummern permanent oder temporär zu unterdrücken. Bei Anrufen zu Notrufnummern ist eine Unterdrückung der Rufnummer nicht möglich.

§ 22 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

22.1. CNS ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung – in angemessener Höhe – abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichem Grundentgelt durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre.

22.2. Bezüglich der Sicherheitsleistung wird auf § 2.4 lit. a verwiesen.

22.3. Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftes Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber CNS bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

§ 23 Rechtsnachfolge

23.1. Rechte und Pflichten von CNS aus diesem Vertrag können ganz oder zum Teil ohne Zustimmung des Kunden an mit CNS gemäß UGB verbundene Unternehmen übertragen werden. CNS wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Abweichend gilt für Verbraucher: Im Falle einer solchen Übernahme wird der Kunde rechtzeitig darüber informiert, dass er innerhalb einer Frist von vier Wochen dieser Übernahme widersprechen kann.

§ 24 Schlussbestimmungen

24.1. Sämtliche Bestimmungen dieser AGB gelten nur insoweit, als ihnen allenfalls zwingendes Recht, insbesondere Konsumentenschutzrecht, nicht entgegensteht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige – welche dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt - zu ersetzen.

24.2. Salzburg gilt als vereinbarter Erfüllungsort. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit CNS bestehenden Verträgen, das sachlich zuständige Gericht in 5020 Salzburg, als ausschließlicher Gerichtsstand. Der Kunde unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht.

24.3. Mündlichen Nebenabreden bestehen keine. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

24.4. Die Vertragspartner haben die Möglichkeit bei Streit- und Beschwerdefällen – unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte – gemäß § 122 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen. Dazu wird auf § 6.13. dieser AGB verwiesen.

24.5. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Rufnummern für eingehende und ausgehende Anrufe unterdrücken kann (§ 104 TKG 2003). Weiters wird auch auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 hingewiesen.

VM-TK, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten